

Hinweise und Erläuterungen zu § 8 OR 046

Stand: November 2023

1.	Beschaffungsprinzipien (§ 8.1 OR 046)	2
2.	Bedarfsermittlung	2
3.	Mittelanmeldung Haushalt / Markterkundung (§3.3 OR 046)	2
3.1.	Mittelanmeldung Haushalt.....	2
3.2.	Markterkundung.....	2
4.	Anwendung von den Nachhaltigkeitskriterien.....	3
4.1.	Direktvergabe (§ 5.2 OR 046)	3
4.2.	Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe (§ 5.3 OR 046) und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 5.4 OR 046).....	3
4.3.	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	4
5.	Auswertung der Angebote	6
5.1.	Bewertungsmatrix.....	6
5.2.	Folgekosten (Lebenszykluskosten)	7
6.	ILO-Kernarbeitsnormen (§8.3 OR 046).....	7
7.	Gütezeichen (§8.4 OR 046).....	8
8.	Kompass Nachhaltigkeit	8
9.	Beteiligung des Amts für Klimaschutz (§9 OR 046)	8

1. Beschaffungsprinzipien (§ 8.1 OR 046)

Die Klimaschutzstrategie der Stadt Konstanz wurde vom Gemeinderat am 25.11.2021 verabschiedet und damit die 61 darin enthaltenen Maßnahmen bestätigt. Die Maßnahme SP9 „Klimafreundliche Beschaffung“ beinhaltet die Integration von Klimaschutzkriterien sowie im weiteren Sinne die Einbettung von Umweltkriterien und Sozialstandards in den Beschaffungsprozess.

Im Rahmen der vom Gemeinderat verabschiedeten Klimaschutzstrategie soll nun die Verwendung nachhaltiger Kriterien systematisiert werden.

2. Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Neubeschaffung erforderlich ist. Wäre die Weiterverwendung alter Produkte, der Kauf gebrauchter Produkte, die Miete des Produkts oder eine weitere Alternative zur Neubeschaffung möglich?

Nicht nur die funktionalen Anforderungen (technischen/ materiellen Eigenschaften, konkrete Leistung) an das Produkt oder an die Dienstleistung, sondern auch die für die Leistung relevanten Nachhaltigkeitskriterien sind zu definieren.

3. Mittelanmeldung Haushalt / Markterkundung (§3.3 OR 046)

3.1. Mittelanmeldung Haushalt

In Zuge der Haushalt Mittelanmeldung muss eine erste Markterkundung durchgeführt werden. Diese ergibt insbesondere mit Blick auf die Prüfung von Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung wichtige Hinweise für die Beschaffungsstellen für die Planung der notwendigen Haushaltsmittel. Daraus definiert sich der richtige Zeitraum der Markterkundung bereits im Vorfeld der Aufstellung des jeweiligen Haushaltes.

3.2. Markterkundung

Bei der Markterkundung im Vergabeprozess ist durch die Bedarfsstelle zu prüfen:

- a) ob es Siegel oder Gütezeichen für das gesuchte Produkt gibt, die den ausgewählten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen,
- b) welche Produkte am Markt neben den funktionalen und ästhetischen Anforderungen auch die relevanten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und in welchem Umfang dies erfüllt wird,
- c) welche Produkte unter welchen verbindlichen und welchen optionalen Nachhaltigkeitsstandards eingekauft werden.

Auf den folgenden Internetseiten gibt es für kommunale Auftraggeber ein umfangreiches Angebot an Beispielen von Leistungsbeschreibungen, Ansprechpartnern, kostenlosen Schulungen, Beratungen und Einzelheiten zu nachhaltigen Gütezeichen und Nachweisen für verschiedene Produktgruppen.

DAC Liste: [DAC-Länderliste](#) | [BMZ](#)

Information zu nachhaltiger Beschaffung:

- www.kompass-nachhaltigkeit.de (Gütezeichenfinder, Praxisbeispiele). Siehe Nr. 8.
- www.beschaffung-info.de
- www.nachhaltige-beschaffung.info
- Nachhaltige Beschaffung konkret (lubw.de)
- Berechnung der Lebenszykluskosten | Umweltbundesamt

Informationen zu Gütezeichen:

- <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/nachweise>
- www.label-online.de
- www.siegelklarheit.de
- <https://labelchecker.de/labels/> (nur Lebensmittel, Textilien)

4. Anwendung von den Nachhaltigkeitskriterien

Unabhängig vom Auftragswert können nach dem Vergaberecht neben Eigenschaften wie Qualität-, oder Preis auch Anforderungen an die Nachhaltigkeit (folglich neben wirtschaftlichen auch soziale und umweltbezogene Aspekte) im Vergabeverfahren berücksichtigt werden, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden.

Die Markterkundung entscheidet, ob ein Klima-/Umwelt- oder Sozialaspekt als Mindestkriterium oder als Zuschlagskriterium (siehe Nr. 5 „Auswertung der Angebote“) gefordert werden soll.

Da aufgrund der vielfältigen Beschaffungsgegenstände und unterschiedlicher Marktverfügbarkeit eine allgemein gültige Vorgabe produktspezifischer Kriterien nicht zielführend ist, steht ein Kriterienkatalog für verschiedene Produktkategorie im Intranet zur Verfügung.

4.1. Direktvergabe (§ 5.2 OR 046)

Die Nachhaltigkeitsaspekte sind bei der Produktauswahl zu berücksichtigen.

4.2. Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe (§ 5.3 OR 046) und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 5.4 OR 046)

Bei den Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb gibt es zwei Ansätze:

1. Unter der Voraussetzung, dass für die jeweilige Produktgruppe ausreichend Firmen das gewünschte nachhaltige Produkt anbieten können, können diese gezielt zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dadurch lässt sich der Bieterkreis in Richtung nachhaltiger und fairer Beschaffung steuern.
2. In den Ausschreibungsunterlagen werden die Nachhaltigkeitsaspekte aufgenommen. Details dazu finden sich im nächsten Abschnitt.

4.3. Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nachhaltigkeitskriterien können auf folgende Weise mit in die Ausschreibung aufgenommen werden:

1. Im Rahmen der Eignungsprüfung des Unternehmens

- Berücksichtigung von umweltbezogenen und sozialen **Eignungsanforderungen** (technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Umweltmanagementsysteme, Lieferkettenmanagement) können durch die Bietenden im Rahmen des Eignungsnachweises verlangt werden, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Beispiele:

- Fachliche Qualifikation
- Anforderung von Angaben zum Lieferketten- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Zertifizierung nach EMAS)
- Ausschluss vom Vergabeverfahren im Fall schwerer Verfehlungen bei der Berufsausübung (Abfallentsorger Verstoß gegen Umweltgesetze).

2. Im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers –

In der Leistungsbeschreibung

- als **Mindestkriterien** (Mindestanforderungen an das Produkt bzw. Ausschlusskriterien) in der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung enthält dabei alle erforderlichen Eigenschaften und Kriterien für die Liefer- und Dienstleistungen, unter anderen auch die Nachhaltigkeitskriterien.

Achtung: Regionale Bieter oder kurze Transportwege dürfen nicht bevorzugt werden. Begründete Kriterien, die mittelbar Auswirkungen auf die Regionalität von Produkten haben, können jedoch bei einer Beschaffung berücksichtigt werden.

Dies können Kriterien wie die Ausschreibung von saisonalen und frischen Produkten, kurze Nachlieferzeiten (nur wenn es mit Funktionalität verbunden ist, wie z. B. bei warmem Essen) oder die entstehenden CO₂-Emissionen beim Transport (siehe Beispiel in der Zuschlagskriterien) der Produkte sein.

Beispiele:

- Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktionskette
- Energieverbrauch nach dem europäischen Energielabel
- Verwendetes Material
- Verbot von Schadstoffen.

- o als **Zuschlagskriterien** (Kriterien, anhand derer die Vergabeentscheidung getroffen werden soll). Diese können quantitativ oder qualitativ bewertet werden. Siehe Nr. 5.

Beispiele:

- Energieverbrauch
- Recyclinganteil
- Klimafreundlicher Aspekt: Anfahrt zu Fuß, mit dem Fahrrad, E-Auto oder ÖPNV und der Bezug von Ökostrom (z. B. für eine Lieferung oder eine Vor-Ort Beratung).

- o als **Ausführungsbedingungen** in der Leistungsbeschreibung. Es ist auch zulässig, Nachhaltigkeitskriterien als Vertragsbedingungen zur Auftragsausführung aufzunehmen (Produktionsanforderungen, z.B. klimaneutraler Druck).

Ausführungsbedingungen sind nach der Legaldefinition in § 128 Abs.2 S.1 GWB besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags. Anders als die Zuschlagskriterien enthalten die Ausführungsbedingungen solche Bedingungen, die vom späteren Auftragnehmer bei der Auftragsausführung zwingend zu beachten sind. Solche Bedingungen können nicht als Zuschlagskriterien festgelegt werden, da sie eine wirtschaftliche Differenzierung der Angebote gerade nicht zulassen.

Beispiele:

- Anlieferung in Mehrwegbehältern (Catering)
- Ausführung von Leistung durch Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung.
- Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem LTMG und nach dem MiLoG. (ab 20 000€ zwingend – Mustererklärung unter r-stuttgart.de)
- Für die Durchführung der Dienstleistung dürfen nur Produkte zur Anwendung kommen, die unter Berücksichtigung der Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen produziert wurden.

Die Verwendung von einzelnen Gütezeichen als Mindest- oder Zuschlagskriterien ist ebenfalls möglich (Siehe Nr. 7.).

5. Auswertung der Angebote

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darf nur dann rein über den Preis erfolgen, wenn Nachhaltigkeitskriterien bereits in den Ausschreibungsunterlagen verankert worden sind. Ansonsten erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots über **die Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien in den Zuschlagskriterien**.

5.1. Bewertungsmatrix

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots kann **z.B.** über **eine Bewertungsmatrix** erfolgen. Darin wird der Erfüllungsgrad der Zuschlagskriterien der einzelnen Angebote bewertet.

Ein Angebot mit umweltverträglichen Leistungen kann so auch dann als wirtschaftlich gelten, wenn es preislich über einem anderen Angebot ohne ökologischen Mehrwert liegt.

Beispielweise können die qualitativen Kriterien wie folgt bewertet werden:

- 0 Punkte: mangelhaft, nicht umsetzbar, nicht vorhanden, trifft nicht zu
- 25 Punkte: ausreichend, mit größeren Mängeln
- 50 Punkte: befriedigend, mit kleineren Mängeln
- 80 Punkte: gut, voll umsetzbar
- 100 Punkte: sehr gut, entspricht den Idealvorstellungen

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand des Preises und den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten möglichen weiteren Zuschlagskriterien.

Die Gewichtung muss bei EU-Verfahren in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden.

Beispiel für eine Bewertungsmatrix:

Kriterium	Gewichtung	Produktvariante - Punkte		
		A	B	C
Preis oder Folgekosten	60%			
Nachhaltigkeitsaspekt 1	20%			
Nachhaltigkeitsaspekt 2	10%			
Weitere Aspekte (z.B. Ökostrom Verwendung, ...)	10%			
...	x%			
Bewertungsergebnis (Punkte)				

5.2. Folgekosten (Lebenszykluskosten)

Insbesondere bei Beschaffungsgütern mit einer **Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren**, die neben dem Beschaffungspreis weitere Kosten nach sich ziehen (zum Beispiel **Energiekosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Verbrauchsmaterial**) **wird empfohlen**, in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes nicht nur den Anschaffungspreis, sondern auch die **Folgekosten** einzubeziehen.

Folgekosten sind relevant z.B. für Fahrzeuge, Haushaltsgeräte oder Drucker.

Folgekosten können beispielweise die folgenden Teilaspekte einrechnen:

- Anschaffungskosten
- Energiekosten
- Kosten für Verbrauchsmaterialien
- Reparatur- beziehungsweise Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Externe Kosten (zum Beispiel durch CO₂-Emissionen)
- Entsorgungskosten (vgl. § 59 VgV; für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte verweist § 43 Absatz 4 UVgO auf diese Regelung)

Für eine Unterstützung bezüglich der Berücksichtigung von Zuschlagskriterien oder Folgekosten siehe Nr. 9.

6. ILO-Kernarbeitsnormen (§8.3 OR 046)

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und setzt sich seit 1919 für die Rechte von Arbeitnehmern in der ganzen Welt ein.

Fünf Grundprinzipien bilden die Grundlage der ILO:

1. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen,
2. Abschaffung der Zwangsarbeit,
3. Abschaffung der Kinderarbeit,
4. Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und
5. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Grundprinzipien werden in den Kernarbeitsnormen konkretisiert: zehn internationale Übereinkommen über grundlegende Normen für menschenwürdige Arbeitsbedingungen.

Der Faire Handel geht über diese sozialen Mindeststandards hinaus. Er garantiert den Produzenten in Afrika, Asien und Lateinamerika faire Preise für ihre Produkte, berücksichtigt zudem beispielsweise existenzsichernde Löhne bei Arbeiterinnen und Arbeitern sowie langfristige Handelsbeziehungen für mehr Planungssicherheit.

7. Gütezeichen (§8.4 OR 046)

Werden einzelne nachhaltige Kriterien festgelegt und ein Nachweis über Gütezeichen verlangt, dürfen glaubhafte Gütezeichen beispielhaft benannt werden (Siehe Nr. 3.2), gleichwertige Gütezeichen sind zuzulassen. Es können Anforderungen an die Gleichwertigkeit formuliert werden.

Gütezeichen sollten nur akzeptiert werden, wenn sie den Empfehlungen der Bundesregierung hinsichtlich Glaubwürdigkeit entsprechen.

Gütezeichen können zur Beschreibung der Anforderungen und zum Nachweis der Erfüllung von Anforderungen eingesetzt werden

8. Kompass Nachhaltigkeit

Der Kompass Nachhaltigkeit bietet eine Unterstützung, wie Beschaffungsprozesse nachhaltig gestalten werden können. Er bietet außerdem Orientierungshilfen zu Gütezeichen und präsentiert erfolgreiche Praxisbeispiele nachhaltiger Kommunen.

Dank der Filterfunktionen oder die interaktive Karte, können Ausschreibungsunterlagen, Ratsbeschlüsse und Richtlinien entdeckt werden, bei denen ökologische und soziale Standards wichtige Bausteine in der Beschaffung waren.

Um dieses lebendige Projekt auf dem neuen Stand zu halten, wird es empfohlen Beispiele für gelungene ökologische und soziale Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung in den Kompass einzutragen.

www.kompass-nachhaltigkeit.de

9. Beteiligung des Amts für Klimaschutz (§9 OR 046)

Das Amt für Klimaschutz steht bei Fragen zur nachhaltigen Beschaffung bzw. Markterkundung und Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in der Ausschreibung den Bedarfsstellen beratend zur Verfügung.

Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto ist die Übermittlung der Anlage 4 Nachhaltigkeits-Checkliste an das Amt für Klimaschutz verpflichtend. Siehe § 3.6 OR 046 und § 9. OR 046.